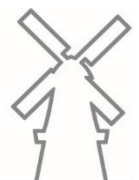


Mietvertrag und Benutzungsordnung für den Dorfplatz in Holtrop

- 1.) Die Gemeinde Großefehn gestattet dem Nutzer die unentgeltliche Benutzung des Dorfplatzes Holtrop samt Bühne und den Parkplätzen vor dem Gemeindehaus bzw. der Friedhofskapelle.
- 2.) Sollten während der Nutzung des Dorfplatzes Gottesdienste, Beerdigungen, etc., stattfinden, ist hierauf besonders Rücksicht zu nehmen.
- 3.) Eventuell erforderliche Genehmigungen oder Anzeigen hat der Nutzer zusätzlich einzuholen.
- 4.) Der Dorfplatz in Holtrop wird dem Nutzer in dem Zustand überlassen, in welchem sich dieser befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, die Flächen vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
- 5.) Nach Ende der Nutzung verpflichtet sich der Nutzer, die zur Verfügung gestellte Fläche in den Ursprungszustand – wie bei Vertragsbeginn – wiederherzurichten. Der eventuell anfallende Müll ist von dem Nutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 6.) Der Nutzer ist verpflichtet, die Fläche schonend und pfleglich zu behandeln. Schäden hat der Nutzer unverzüglich der Gemeinde Großefehn bekannt zu geben.
- 7.) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Großefehn an den überlassenen Flächen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
- 8.) Der Nutzer stellt die Gemeinde Großefehn von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfplatzes Holtrop entstehen.
- 9.) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Eigentümer, soweit diese im Verantwortungsbereich des Nutzers liegen, und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Großefehn und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- 10.) Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorzuhalten, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 11.) Seitens der Gemeinde Großefehn wird kein Winterdienst durchgeführt.
- 12.) Der Gemeinde Großefehn sind die Stromkosten nach Verbrauch zu erstatten. Hierzu ist der Zählerstand je einmal vor Beginn des Aufbaus der Veranstaltung und nach Ende des Abbaus der Veranstaltung abzulesen. Die Zählerstände sind auf der Rückseite einzutragen und der Gemeinde Großefehn – Fachbereich II – zukommen zu lassen. Der tatsächliche Verbrauch wird dem Nutzer in Rechnung gestellt.



Den vorstehenden Mietvertrag und die Benutzungsordnung habe ich gelesen und akzeptiert:

Veranstaltung (Name): _____

Zeitraum: _____

Veranstalter: _____

vertreten durch Name, Vorname: _____

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort): _____

Telefonnummer: _____

Datum: _____

Unterschrift Nutzer: _____

Unterschrift Ortsbürgermeister oder Vertreter _____

Mit der Bitte um Weiterleitung eines unterschriebenen Exemplars an die Verwaltung

Für die Gemeinde Großefehn (Bauamt)
Unterschrift _____

Zählerstände (Stromzähler-Nr.: 02731 60157486)

Zählerstand vor Beginn des Aufbaus der Veranstaltung:

Datum: _____ Zählerstand: _____ (kWh)

Zählerstand Zwischenzähler: _____ (kWh)

Zählerstand nach Ende des Abbaus der Veranstaltung:

Datum: _____ Zählerstand: _____ (kWh)

Zählerstand Zwischenzähler: _____ (kWh)

Wird vom Bauamt ausgefüllt:

Stromkosten in Höhe von _____ € abgerechnet am _____.

Unterschrift: _____